

# **Satzung**

## **des Marktes Rattelsdorf**

### **über die Erhebung von Gebühren**

### **für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung**

### **sowie für damit in Zusammenhang stehende**

### **Amtshandlungen**

### **(Friedhofsgebührensatzung)**

### **Vom 24. Oktober 2012**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Rattelsdorf folgende Satzung:

## **Erster Teil**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

#### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 5)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 6)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 7)

#### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 5 Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer des Benutzungsrechts (25 Jahre/15 Jahre)

für einen Einzelgrabplatz	10,00 € pro Jahr
für ein Familiengrab je Grabstelle in der Breite	10,00 € pro Jahr
für jede weitere Grabstelle durch Tieferlegungen	6,00 € pro Jahr
für einen Kindergrabplatz (bis 5 Jahre)	6,00 € pro Jahr
für Urnengräber, je Grabplatz	8,00 € pro Jahr
für Urnenreihengräber, je Grab pauschal	400,00 €
für Grabplatz in Urnenwand pauschal	770,00 €
für Verlängerung Grabplatz in Urnenwand pauschal	10,00 € pro Jahr
- (2) Erfolgt die Beisetzung einer Urne in ein Einzelgrab, Familiengrab Kindergrab oder Gruft beträgt die Grabgebühr 6,00 € pro Jahr
- (3) Die Gebühr für einen Gruftplatz für die Dauer von 50 Nutzungsjahren betragen erstmals die Entstehungskosten, plus 40,00 € pro Jahr
- (4) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die Jahresbeiträge in den Absätzen 1 und 2.
- (5) Läuft im Falle einer Zweit- oder Drittbelegung die neue Ruhefrist länger als die restliche Nutzungszeit, so ist für die folgende Anzahl von Jahren eine Verlängerungsgebühr im Voraus nach den Absätzen 1 und 2 zu entrichten.

### **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt

a) für ein Kindergrab (bis 5 Jahre)	180,00 €
b) für das Grab einer Person über 5 Jahre	830,00 €
c) für eine Urne (Erdbestattung)	260,00 €
d) für eine Gruft	510,00 €
e) Zuschlag für Tieferlegung	190,00 €

- (2) Auf die Gebühren nach Abs. 1 werden Zuschläge für Bestattungen an Samstagen in Höhe von 180,00 € erhoben.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser betragen:
- a) für die Aufbewahrung einer Leiche
    - in Leichenhäusern mit Kühleinrichtung pauschal 52,00 €
    - in Leichenhäusern ohne Kühleinrichtung pauschal 36,00 €
  - b) Zuschlag für Leichenhausbenutzung über 72 Std. (auf Veranlassung der Angehörigen) pro Tag 16,00 €
  - c) für die vorübergehende Benutzung pauschal 62,00 €
  - d) für die besondere Benutzung bei einer Leichenöffnung
    - vor der Beisetzung (davor Beerdigung) pauschal 130,00 €
    - nach der Beisetzung ( " ) pauschal 250,00 €
  - e) für die Tätigkeit der Leichenträger bei einer Bestattung pro benötigte Person 30,00 €
- (4) Die Gebühren für die Unterbringung einer Urne
- für die ersten 8 Wochen 26,00 €
  - für jede weitere Woche 3,00 €
- (5) Bestattungsgebühr
- 1. bei einer Bestattung: 130,00 €
  - 2. bei einer Aussegnung ohne anschließender Beisetzung: 100,00 €
  - 3. bei einer Bestattung in die Urnenwand Rattelsdorf: 200,00 €

Die Bestattungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Gerätschaften (wie z.B. Sargwagen, Kerzenständer, Kerzen usw.), sowie für Reinigungsarbeiten und anteilige Benutzung der Abfallbehälter zur Entsorgung von Kränzen, Blumen und Buketts.

## **§ 7 Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- 1. Schriftliche Auskünfte von 3,00 € bis 13,00 €
- 2. Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 11,00 €
- 3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen 30,00 €
- 4. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche in ein anderes Grab auf den Friedhof
  - a) während der Ruhefrist 1.430,00 €
  - b) nach Ablauf der Ruhefrist 1.430,00 €
  - c) bei vorheriger Tieferlegung 1.790,00 €

5. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche (bei Umbettung in einen Friedhof außerhalb des Gemeindebereichs)
- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| a) während der Ruhefrist       | 960,00 €   |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist   | 960,00 €   |
| c) bei vorheriger Tieferlegung | 1.140,00 € |
6. Entnehmen einer Urne 150,00 €
7. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattungen getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Im Übrigen gilt das kommunale Kostenverzeichnis in der jeweiligen geltenden Fassung zur Kostensatzung der Gemeinde.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22. Dezember 2009 außer Kraft.

Rattelsdorf, 24. Oktober 2012

MARKT RATTELSDORF

gez. Kellner  
1. Bürgermeister